



Region Hannover
Team 63.01 Baurecht und Fachaufsicht
- Planfeststellungsbehörde –
Az. 63.01/K315-4/2-11/26

Feststellung über das Unterbleiben einer UVP gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Unterrichtung der Öffentlichkeit

Vorhaben: ***K 315 – Neubau eines gemeinsamen Geh-/Radweges im Zuge der K 315 zwischen Frielingen und Otternhagen (Stadt Garbsen und Stadt Neustadt a. Rbge.)***

Träger des Vorhabens: Region Hannover, Fachbereich Verkehr – Team 86.06

Einführung

Der Fachbereich Verkehr -Team 86.06 - der Region Hannover plant entlang der Kreisstraße K 315 den Neubau eines gemeinsamen Geh- und Radwegs auf einer Länge von 4,2 km zwischen den Stadtteilen Frielingen (Stadt Garbsen) und Otternhagen (Stadt Neustadt). Die Maßnahme beinhaltet zwei Brückenbauwerke zur Querung des Osterwalder Entwässerungsgrabens.

Für das Vorhaben ist nach Landesrecht eine Vorprüfung gem. § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.V.m. lfd. Nr. 5 der Anlage 1 zum NUVPG (Bau einer nicht von Nummer 4 erfassten Landes-, Kreis-, Gemeinde- oder Privatstraße, mit Ausnahme von Ortsstraßen im Sinne des § 47 Nr. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes) erforderlich. Gem. § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gilt diese Vorprüfungspflicht auch für Änderungsvorhaben, für die keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. Hier handelt es sich um ein Änderungsvorhaben, da die K 315 um einen gemeinsamen Geh- und Radweg erweitert wird.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird durch die Vorprüfung festgestellt, ob für das beantragte Vorhaben gemäß §§ 6 bis 14 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Gem. § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Im Ergebnis besteht eine UVP-Pflicht, wenn das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Die Entscheidung über die UVP-Pflicht eines Vorhabens ist auf der Basis geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen der Zulassungsbehörde zu treffen. Der Vorhabenträger hat die Obliegenheit, die notwendigen Angaben zum Vorhaben zu liefern. Hierzu hat der Fachbereich Verkehr –Team 86.06 - einen Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben zur Neuanlage des gemeinsamen Geh- und Radwegs zur Ergänzung der bereits vorhandenen Trasse der K 315 erarbeitet und zur Prüfung vorgelegt. Die Planfeststellungsbehörde hat in ausreichender Weise die Fakten zu ermitteln, die sie in die Lage versetzt, über die Notwendigkeit einer UVP zu entscheiden. Hierzu ist es in der Regel auch angeraten, ggf. Fachbehörden und anerkannte Naturschutzvereinigungen um Ihre Stellungnahme zu bitten.

Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen vor, bezieht sie diese Ergebnisse ebenfalls in die Vorprüfung ein.

Beschreibung des Vorhabens nebst Auswirkungen

Das Vorhaben umfasst die Anlage eines Radwegs vorwiegend auf der Ostseite der K 315 zwischen den Ortschaften Frielingen und Otternhagen in der Region Hannover. Die Baustrecke beginnt in der Ortsausfahrt Frielingen und endet am Ortseingang von Otternhagen. Die Gesamtlänge der Maßnahme beträgt rd. 4,2 km, die sich überwiegend im außerörtlichen Bereich zwischen den Ortschaften befindet. Insgesamt kommt es zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung entlang der Kreisstraße von rund 1,5 ha.

Baubedingt ergeben sich für das Schutzgut Boden nachteilige Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahmen, bedingt durch die Baustelleneinrichtung, wie z.B. Baufelder, Lagerflächen und Flächen für Baustellenverkehr sowie durch Stoffeinträge während des Baubetriebs.

Auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt wirken sich der temporäre Verlust von Biotopen und Habitaten im Zuge der Baustelleneinrichtung (insbesondere Gehölzverluste, Gehölzrückschnitt) negativ aus; Bäume sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Vogel- und Fledermausarten (Arten nach Anhang IV der FFH-RL) werden gefährdet, überdies entstehen durch Lärm, Erschütterungen oder visuelle Reize Störungen von Tieren, die aber mit geeigneten Schutzmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Höhlenbaum- und Besatzkontrolle) vermieden werden können. Die Kontrolle erfolgt durch eine ökologische Baubegleitung.

Das Schutzgut Wasser wird durch Stoffeinträge während des Baubetriebs beeinträchtigt; eine ggf. erforderliche Wasserhaltung an den Brückenbauwerken kann mit Hilfe von Vermeidungsmaßnahmen entbehrlich werden.

Anlagenbedingt bewirkt die dauerhafte Versiegelung den Verlust der natürlichen Funktionen des Bodens (Speicher-, Puffer- und Habitatfunktionen); der Bodenauf- / -abtrag, insbesondere zur Anpassung von Böschungen und Straßenseitengräben, führt zu einem zeitweiligen Verlust von Biotopstrukturen und deren Habitatfunktionen.

Beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt führt der Verlust von Biototypen und Bäumen durch dauerhafte Versiegelung zu Biotop- und Habitatverlusten gehölzgebundener Arten, zum Verlust landschaftsbildprägender Strukturen und zur Reduzierung von Verdunstung und Frischluftproduktion.

Betriebsbedingt sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Bewertung der Auswirkungen

Im Regionalen Raumordnungsprogramm der Region Hannover berührt die Planung ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft (22 ha). Die Inanspruchnahme von Teilflächen dieses Vorranggebiets ist nicht geeignet, um eine erhebliche Beeinträchtigung der Gesamtvorrangfläche auszulösen.

Der Radweg durchquert mit etwa zwei Drittel seiner Gesamtlänge das LSG „Osterwalder Moorgeest“ (LSG-H 68). Als Bauwerk stellt der Radweg einen Verstoß gegen den Verbotstatbestand nach § 3 der Schutzgebietsverordnung (17.11.1997) zum Landschaftsschutzgebiet dar. Dafür wäre grundsätzlich durch den Vorhabenträger eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung bei der UNB Region Hannover zu beantragen, welche allerdings aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens als getrennte Einzelentscheidung entfällt und im Gesamtkonstrukt Planfeststellungsbeschluss aufgeht.

Der Eingriff findet straßenbegleitend statt, der Bereich ist bereits durch anthropogene Nutzungen überlagert (landwirtschaftliche Nutzflächen, Straßenseitenbereiche), so dass hier von einer Vorbelastung der vorhandenen Böden auszugehen ist. Durch Bodenschutzmaßnahmen lassen sich baubedingte Beeinträchtigungen auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränken. Die Bodenneuversiegelung ist mit ca. 1,5 ha nicht unbedeutend, aufgrund der Vorbelastung aber nicht als erheblich im Sinne des UVPG zu bewerten.

Bei den neu in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um Ackerflächen, Gräben und halbruderale Gras- und Staudenfluren mit fast ausschließlich maximal mittlerer Bedeutung. Dies stellt auch einen Verlust von Biototypen dar, die gleichzeitig Habitatverluste /-beeinträchtigungen für die Fauna sind. Aufgrund der Biotopausstattung und der Lage im Einflussbereich der K 315 ist im Vorhabenbereich jedoch hauptsächlich mit Vorkommen ubiquitärer und störungstoleranter Arten zu rechnen. Aufgrund der umgebenden Gehölzstrukturen werden potenziell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen für die Artengruppe der Vögel sowie die der Fledermäuse vermutet. Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen für die benannten Artengruppen lassen sich durch Bauzeitenregelungen, Biotopschutzmaßnahmen, Schutzzäune etc. vermeiden bzw. verringern. Der anlagebedingte Biotop-/Habitatverlust führt aufgrund des lediglich geringfügigen Eingriffs in höherwertige Strukturen nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen i. S. d. UVPG.

Biotopverbundsflächen, wie die Verbindungsflächen vor Otternhagen oder der Auer, einem Fließgewässer von regionaler Bedeutung, werden nicht von der Planung beeinträchtigt. Eingriffe in natürliche Fließ- oder Stillgewässer und den Grundwasserkörper finden nicht statt. In Teilbereichen kommt es kleinräumig zur Erneuerung von Durchlässen der straßenparallelen Entwässerungsgräben. Wesentliche Eingriffe am derzeitigen Entwässerungssystem sind nicht vorgesehen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind im Zuge des Vorhabens nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben kommt es zum überwiegend punktuellen Verlust von landschaftsbildprägenden straßenbegleitenden Einzelbäumen unterschiedlicher Altersklassen. Diese Verluste verteilen sich auf der gesamten Baustrecke innerhalb der straßenbegleitenden Baumreihe. Die Ausprägung bzw. die Wahrnehmung der Baumreihen sowie deren Altersklassencharakter bleiben trotz der 33 Verluste insgesamt erhalten. Die umgebende Landschaft enthält zahlreiche gliedernde Landschaftselemente, so dass es nicht zu einer charakteristischen Veränderung mit Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Landschaft beim Betrachter kommt.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit dem Vorhandensein der Trasse der K 315 für den Kraftfahrzeugverkehr bereits eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt im

Plangebiet gegeben ist. Die Kreisstraße prägt mit ihrer straßenbegleitenden Allee wesentlich das Landschaftsbild in diesem ansonsten überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereich. Ein vom Baumbestand abgesetzter Geh- und Radweg wird an dieser Wahrnehmung nichts grundsätzlich ändern. Zwar gehört es zum Wesen des Vorhabens, dass bei der Realisierung auch Bäume gefällt werden müssen, aber dies ist unter Einhaltung der einschlägigen fachlichen Vorgaben wie der DIN 19820 sowie der RAS-LP 4 als Vermeidungsmaßnahme auch zulässig und stellt keine erhebliche Umweltauswirkung im Sinne des UVPG dar. Sofern Einzelbäume aus der Allee beseitigt werden müssen, werden diese in Lücken nachgepflanzt, so dass die Allee als ein das Landschaftsbild prägendes Element vom Wesen her erhalten bleibt. Die Eingriffe in den Naturhaushalt werden durch entsprechende naturschutzfachliche Maßnahmen auf der Grundlage des LBP in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde angemessen kompensiert. Dies gilt auch für die Neuversiegelung, die zudem im Verhältnis zur bereits versiegelten Straßenfläche unerheblich ist.

Zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Landschaftsschutzgebiets kommt es somit nicht. U. a. werden die in der LSG-Verordnung definierten Ziele Erhalt des Vielfältigen Landschaftsbildes, die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Erhalt der Landschaft für Zwecke der ruhigen Erholung nicht gefährdet.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sowie Kultur- und Sachgüter können laut Unterer Denkmalschutzbehörde / Archäologischer Denkmalpflege und Immissionsschutzbehörde (Region Hannover) ausgeschlossen werden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind im Zuge des Vorhabens nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht zu erwarten.

Weitere Schutzgüter des UVPG sind durch das Vorhaben nicht berührt.

Ergebnis

Im Ergebnis ist die Planfeststellungsbehörde nach überschlägiger Prüfung des Einzelfalls auf der Grundlage des vorliegenden Prüfkatalogs zu der Bewertung gelangt, dass die dort gemachten Angaben den Verzicht auf eine UVP rechtfertigen würden. Um diese Einschätzung zu untermauern, wurden ergänzend zum vorliegenden Prüfkatalog die folgenden Fachbehörden der Region Hannover angeschrieben: Team Naturschutz West, Team Abfall und Bodenschutz West, Team Gewässerschutz West, Team Immissionsschutz sowie die Städte Garbsen und Neustadt und das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege als Denkmalschutzbehörden. Diese wurden dahingehend um Stellungnahme gebeten, ob die vom Vorhabenträger vorgelegten Angaben auch aus ihrer fachlichen Sicht ausreichend seien oder ob sie Bedenken gegen den Verzicht auf eine UVP hätten. Die genannten Stellen haben innerhalb der vorgegebenen Frist keine Bedenken gegen einen Verzicht auf eine UVP vorgetragen, so dass abschließend nach überschlägiger Prüfung festzustellen ist, dass durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine UVP ist somit im Rahmen der geplanten Baumaßnahme nicht durchzuführen.

Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar, sondern nur im Zusammenhang mit der Entscheidung über das gesamte Vorhaben (Planfeststellungsbeschluss). Die Entscheidung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist der Öffentlichkeit bekanntzumachen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2

UVPG) Dies geschieht durch Einstellung dieser Entscheidung in das UVP-Portal des Landes Niedersachsen.

Hannover, 29.09.2023

Im Auftrag

Todtenhausen